



Bundesministerium für Gesundheit, 53109 Bonn

Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz
Bauerngasse 7
55116 Mainz

Karl Heinz Tuschen
MinRat
Leiter des Referats 215

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-2160
FAX +49 (0)228 99 441-4921
E-MAIL karl-heinz.tuschen@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 7. August 2007

AZ 215-43546-9/1

Finanzierung der Ausbildungsstätten an Krankenhäusern – Praxisanleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. Juni 2007 haben Sie unter Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums vom 1. Dezember 2006 ergänzend angefragt, wie die Ausführungen in der amtlichen Begründung zum Krankenpflegegesetz hinsichtlich der Finanzierung der Praxisanleitung auszulegen sind. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung und dessen amtliche Begründung stellen lediglich den Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens dar. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens werden der Entwurf und daraus ggf. resultierende Kostenfolgen regelmäßig verändert, ohne die ursprüngliche Begründung des Gesetzesentwurfes formell aufzuheben bzw. anzupassen. Dies ist in diesem Falle geschehen, nachdem mehrfach über die Höhe der Folgekosten diskutiert wurde und diese von Verbandsseite und auch im Hinblick auf die Kosten der Praxisanleitung nicht näher geschätzt werden konnten. In der "Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)" vom 08.04.03 (BT-Drucks. 15/804) ist ab Seite 39 nachlesbar, dass entscheidende Grundlage für die Zustimmung der Fraktionen die Änderungsanträge waren, mit denen in § 17a Abs. 3 Satz 2 KHG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 KHEntgG und § 6 Abs. 1 Satz 4 BPfIV Öffnungsklauseln eingefügt wurden, die ganz allgemein auf "zusätzliche Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes ..." abstellen (vgl. in der Anlage auf Seite 18f. die Artikel 2 bis 4 in der Synopse). In den Ausschussberatungen wurde ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

"Die Zulässigkeit der Überschreitung der Veränderungsrate bedeute, dass die Mehrkosten uneingeschränkt und in gleicher Weise wie die bisherigen Ausbildungskosten pflegesatzfähig seien. Die Höhe der Mehrkosten, die durch dieses Gesetz entstünden und den Krankenhäusern refinanziert würden, könnten von der im Gesetzentwurf genannten Kostenschätzung abweichen; pflegesatzrechtlich entscheidend seien die tatsächlichen Kosten." (vgl. S. 39, Spalte 1 unten)."

Zur Auslegung dieses Änderungsantrags kann – wie dargestellt – die ursprüngliche Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nicht herangezogen werden.

Die Öffnung des Erlösbudgets des Krankenhauses mit § 4 Abs. 2 Nr. 4 KHEntgG lautet:

"4. erhöht um Mehrkosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze."

Diese Formulierung enthält keine Begrenzung. Sie lässt Mehrkosten des Krankenhauses zu, soweit diese nicht durch den Anrechnungsschlüssel für Schüler abgedeckt sind.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei der Neuberechnung des Anrechnungsschlüssels nur die Änderung der tatsächlichen Einsatzzeiten der Schüler im Krankenhaus berücksichtigt wurde, wie sich leicht nachrechnen lässt. Ein durch das Gesetz bedingter größerer Mehrbedarf für Praxisanleitungen wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs nicht gesehen. Erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden zusätzliche Kosten erkannt und entsprechende Öffnungsklauseln für die Budgetvereinbarungen eingeführt. Dem entsprechend ist die Geltendmachung von Mehrkosten der Praxisanleitung nicht ausgeschlossen, soweit die jetzt erforderliche Praxisanleitung umfangreicher ist als die vorher erbrachte und finanzierte Anleitung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege nur Mindestanforderungen festlegt. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch die Länder zu treffen, die für die Durchführung des Krankenpflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuständig sind. Deshalb bestehen landesbezogene Unterschiede, denen eine bundeseinheitliche Vorgabe über den Anrechnungsschlüssel nicht gerecht werden könnte.

Mit dem Zweiten Fallpauschalenänderungsgesetz (2. FPÄndG) vom 15. Dezember 2004 wurde die Systematik der gesetzlichen Vorgaben zur Ausbildungsfinanzierung in wesentlichen Teilen geändert. In § 17a KHG wurden die Absätze 1 bis 9 neu gefasst. Dabei wurde mit Absatz 3 erstmals auch die Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets vorgeschrieben. Ein Anlass war, dass die gesetzlich vorgesehenen Richtwerte für die Ausbildungsfinanzierung von den zuständigen Selbstverwaltungspartnern nicht vereinbart wurden. Ein weiterer Anlass war die zum 1. Januar 2005 beginnende Konvergenzphase des DRG-Vergütungssystems, in der die unterschiedlichen Basisfallwerte der Krankenhäuser und damit die Krankenhausbudgets bis zum 1. Januar 2009 schrittweise an ein landeseinheitliches Preisniveau in Form des Landes-Basisfallwerts herangeführt werden. Da die DRG-Fallpauschalen keine Ausbildungskosten beinhalten, können diese Kosten nicht mehr über das Krankenhausbudget finanziert werden. Die bisher im Krankenhausbudget enthaltenen

Ausbildungskosten mussten somit ausgegliedert und in die Vorschriften zur Finanzierung des Krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets integriert werden. Die Öffnungsklausel in § 4 Abs. 2 Nr. 4 KHEntgG wurde deshalb aufgehoben und die entsprechende Öffnung für die Mehrkosten des Krankenpflegegesetzes in den § 17a Abs. 3 Satz 4 KHG verlagert. Die dem Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hierzu vorgelegte Begründung lautet:

"§ 4 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen. Die Vorschrift zur Berücksichtigung der Mehrkosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze ist aus systematischen Gründen in den § 17a Abs. 3 Satz 4 KHG verlagert worden."

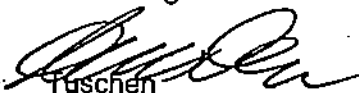
Im Vermittlungsverfahren werden allerdings die Begründungen nicht als Drucksache veröffentlicht.

Kosten des Krankenhauses für die Ausbildung werden also nicht mehr im Rahmen des Krankenhaus-Erlösbudgets nach § 4 KHEntgG, sondern über das Ausbildungsbudget nach § 17a KHG finanziert; sie sind somit den Ausbildungsstätten zugeordnet worden.

Vor diesem Hintergrund sind m. E. die Mehrkosten in Folge der Umsetzung des neuen Krankenpflegegesetzes pflegesatzfähig; dies umfasst auch die hieraus entstehenden Mehrkosten für vermehrte Praxisanleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Tüschchen